

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom.....

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Städte Bornheim und Königswinter folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache an den Schulstandorten der Verbundschulen Bornheim und Königswinter.

§ 1 Standorte

- (1) Die Stadt Bornheim richtet ab dem Schuljahr 2015/16 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort der Drachenfelsschule, Verbundschule der Stadt Königswinter mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Friedenstr. 22, 53639 Königswinter, eine Teilstandort der Bornheimer Verbundschule ein. Die Drachenfelsschule wird zum 31.07.2015 aufgelöst.
- (2) Hauptstandort ist die Bornheimer Verbundschule am Schulstandort im Ortsteil Uedorf. Die Drachenfelsschule wird zum 31.07.2015 aufgelöst.
- (3) Für die Fortführung der Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von 72 pro Hauptstandort in Bornheim und Teilstandort in Königswinter geführt wird.
- (4) Der Schulname lautet: Verbundschule der Stadt Bornheim mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Heisterbacher Str. 175, 53332 Bornheim mit Teilstandort Drachenfelsschule in Friedenstr. 22, 53639 Königswinter.

§ 2 Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW von der Stadt Königswinter delegierend auf die Stadt Bornheim übertragen.
- (2) Die Städte Bornheim und Königswinter verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Organisation

- (1) Die beiden Städte stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Schulsekretärin, Hausmeister).
- (2) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Bornheimer Verbundschule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schulen anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.
- (3) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die lern- und sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler der Städte Königswinter und Bad Honnef am Teilstandort Drachenfelsschule Königswinter aufzunehmen und zu beschulen. Insofern übernimmt die Stadt Bornheim als Rechtsnachfolgerin der Stadt Königswinter für den Teilstandort Königswinter und Schulträgerin der Bornheimer Verbundschule die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von lern- und sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern am Teilstandort Königswinter.
- (4) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.
- (5) Die Organisation und Umsetzung für die offenen Ganztagschulen im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen erfolgt weiterhin standortbezogen durch die Städte Bornheim und Königswinter.
- (6) Die Stadt Bornheim wirkt darauf hin, dass das Lehrpersonal nicht an einem Tag an mehreren Standorten eingesetzt wird.

§ 4 Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Stadt Bornheim als Schulträgerin. Es besteht jedoch zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Königswinter darüber Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Unterhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.
- (2) Die Stadt Bornheim als Schulträger und die Stadt Königswinter als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrkosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs) weiterhin für ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie z.B. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen verrechnet.
- (3) Aufgaben, welche die Stadt Bornheim im Ausnahmefall für den Teilstandort Drachenfelsschule Königswinter wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Königswinter gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Königswinter die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

- (5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Stadt Bornheim als Schulträger der Förderschule ausgezahlt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die die Schülerzahlen nach der Schulstatistik zum 15.10.2015 erstmalig bei den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 auswirken. Dies gilt ebenso für die weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale).
- (6) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale), die auf die dem Teilstandort zugeordneten Schüler-/innen der Drachenfelsschule entfallen, erstmals ab dem Jahr 2017 nach Abzug der Daraus resultierenden allgemeinen Kreisumlage sowie der Aufwendungen nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung an die Stadt Königswinter auszuzahlen. Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Schlüsselzuweisungen und der zu berücksichtigenden allgemeinen Kreisumlage bildet das dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte Berechnungsschema.
- (7) Die Stadt Bornheim ermittelt jährlich jeweils für das kommende Haushaltsjahr auf der Basis des Berechnungsschemas lt. Anlage 1 die voraussichtliche Höhe der anteilig auf die Stadt Königswinter entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahl bezogenen Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) unter Abzug der allgemeine Kreisumlage sowie der Aufwendungen nach den § 4 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung und teilt die Beträge der Stadt Königswinter bis zum 15.10. jeden Jahres mit. Ergibt sich nach der Berechnung ein Überhang der Zuweisungsbeträge, so zahlt die Stadt Bornheim im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres zum 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. Abschlagsbeträge in Höhe von jeweils einem Viertel des Überhangbetrages an die Stadt Königswinter. Bei einem Überhang der voraussichtlichen Aufwendungen zahlt die Stadt Königswinter zu den genannten Terminen entsprechende Abschlagsbeträge an die Stadt Bornheim. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Stadt Bornheim eine Abrechnung auf der Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagsbeträge.

§ 5 Budget

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Bornheim und Königswinter bleibt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 7 Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

- (1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Bornheim, die die Stadt Bornheim in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Königswinter oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Königswinter. Für den Fall, dass die Stadt Bornheim aufgrund der zu

erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Bornheimer Verbundschule beabsichtigt, ist die Stadt Königswinter vorher anzuhören.

- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.
- (3) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Königswinter über die Entwicklung der Bornheimer Verbundschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.
- (4) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse der Stadt Bornheim und des Rates der Stadt Bornheim ist ein Vertreter der Stadt Königswinter einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Verbundschule betreffen.
- (5) Die Schulleitung der Verbundschule gehört den Schulausschüssen der Stadt Bornheim und der Stadt Königswinter zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede der beiden Kommunen kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Bornheimer Verbundschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9

Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Bornheimer Verbundschule Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i.V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

(Markus Schnapka)
Beigeordneter

Für die Stadt Königswinter

Königswinter, den

(Peter Wirtz)
Bürgermeister

(Heike Jüngling)
Dezernentin